

**Satzung  
des Gustav-Adolf-Werkes  
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

**§ 1  
Zweck und Aufgaben**

- (1) Nach dem apostolischen Wort Gal 6,10: "Lasst uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen", will das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck e. V. (im folgenden GAW Kurhessen-Waldeck) evangelischer Diaspora in ihrer kirchlichen Not helfen.
- (2) Zwecke der Körperschaft gemäß Abgabenordnung sind die selbstlose Förderung von Religionsgemeinschaften, sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind und die Förderung der Religion.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Beziehungen zu evangelischen Minderheitskirchen und Gemeinden verwirklicht. Das GAW Kurhessen-Waldeck unterstützt Diasporakirchen im Rahmen des Unterstützungsplanes des Gustav-Adolf-Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie durch geistliche und materielle Hilfen, um evangelische Minderheiten in aller Welt in der Gemeinschaft des Glaubens zu stärken.
- (4) Das GAW Kurhessen-Waldeck ist ein rechtlich selbständiges Werk der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Das GAW Kurhessen-Waldeck ist Glied des Gustav-Adolf-Werkes e. V., Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gesamtwerk). Dessen Satzung wird als verbindlich anerkannt.
- (5) Das GAW Kurhessen-Waldeck ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 2  
Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Sitz des GAW Kurhessen-Waldeck ist Kassel.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des GAW Kurhessen-Waldeck sind die Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie natürliche und juristische Personen, die entsprechend ihres Aufnahmeantrages durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden.
- (2) Die Mitglieder können bis zum 30. Juni eines Jahres ihren Austritt mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erklären.
- (3) Die Kirchenkreise beauftragen eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Pflege der Kontakte zum GAW Kurhessen-Waldeck. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Kirchenkreise unterstützen das GAW Kurhessen-Waldeck im Rahmen Ihrer Möglichkeiten mit freiwilligen Gaben.
- (4) Weitere Einzelmitglieder (natürliche und juristische Personen) und Familien zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Personenbezogene Daten der Mitglieder (Name, Vorname, Wohn- und Mailadresse, Telefonnummer, Alter) dürfen für die Durchführung des Vereinszwecks (einschließlich Fundraising und Ehrungen) verarbeitet werden.

### **§ 4**

#### **Organe**

Organe des GAW Kurhessen-Waldeck sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 5**

#### **Zusammensetzung, Einladung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören an
  - a) die für jeden Kirchenkreis stimmberechtigte Person
  - b) die übrigen Mitglieder nach § 3 Abs. 1,
  - c) die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent im Landeskirchenamt
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell in einem für die Mitglieder eingerichteten Chatraum erfolgen. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung drei Wochen vor dem Sitzungstermin.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (4) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich; Gäste können zugelassen werden. Die Sitzungsleitung übt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes-Mitglied aus.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Im Falle der Verhinderung der stimmberechtigten Person eines Kirchenkreises entsendet der Kirchenkreis eine Vertreterin oder einen Vertreter.

## § 6

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und den übrigen Vorstand sowie zwei Kassenprüfer\*innen. Eine zweimalige Wiederwahl der vorsitzenden Person ist möglich.
- (2) Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die zwei Kassenprüfer\*innen werden jeweils im Wechsel für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfer\*innen ist möglich.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende gibt der Mitgliederversammlung einen Bericht über Lage und Arbeit des GAW Kurhessen-Waldeck.
- (4) Der Rechnungslegung und Bericht der Kassenprüfer erfolgen jährlich. Die Mitgliederversammlung erteilt Entlastung.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine Änderung des Mitgliedsbeitrags. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist durch die oder den Protokollführer\*in und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterschreiben und in der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## § 7

### Zusammensetzung des Vorstands und Vertretung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 und maximal 8 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollen Frauen sein.
- (2) Dem Vorstand gehören an: a) Die oder der Vorsitzende b) eine Vertreterin der Frauenarbeit im GAW Kurhessen-Waldeck **als stellvertretende Vorsitzende** c) bis zu 6 weitere Mitglieder

Eine oder ein vom Zentrum für Ökumene der EKHN und EKKW entsandte\*r

zuständige\*r Referent\*in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine weitere stellvertretende vorsitzende Person sowie eine\*n Schriftführer\*in und eine/n Schatzmeister\*in.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl für den Rest der Amtszeit.
- (5) Der Vorstand führt nach Ablauf der Wahlzeit die Geschäfte solange fort, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter\*innen; sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis werden die Stellvertreter nur im Verhinderungsfall der oder des Vorsitzenden tätig.

## **§ 8**

### **Einladung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand trifft sich auf Einladung der oder des Vorsitzenden Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung zuzusenden.
- (2) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschriften sind in der Geschäftsstelle zu sammeln und dauerhaft aufzubewahren Die Protokolle sind an das Gesamtwerk und an das zuständige Dezernat im Landeskirchenamt zu senden.
- (4) Vorstandssitzungen können ganz oder teilweise als Videokonferenz stattfinden. Es muss sichergestellt werden, dass alle Mitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme haben und das die Einhaltung der Vertraulichkeit während der Sitzung gewährleistet ist.
- (5) Der Vorstand kann Beauftragte oder Ausschüsse für besondere Aufgaben (z. B. Öffentlichkeitsarbeit oder Fundraising) einsetzen.
- (6) Der Vorstand kann Gäste mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

## **§ 9 Gemeinnützigkeit**

- (1) Das GAW-Kurhessen-Waldeck dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das GAW Kurhessen-Waldeck ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Werkes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 10 Satzungsänderung, Auflösung**

- (1) Zu einer Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Text der Satzungsänderung ist der Tagesordnung beizufügen.
- (2) Die Auflösung des GAW Kurhessen-Waldeck erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des GAW Kurhessen-Waldeck oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Gesamtwerk, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.